



EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

Stellungnahme 10/2017

**Stellungnahme des EDSB
zu Garantien und
Ausnahmen gemäß
Artikel 89 DS-GVO im
Zusammenhang mit
einem Vorschlag für eine
Verordnung über
integrierte Statistiken zu
landwirtschaftlichen
Betrieben**



20. November 2017

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 „im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten (...) sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Privatsphäre, von den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft geachtet werden“; er ist „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und der betroffenen Personen in allen die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffenden Angelegenheiten“ zuständig. Gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ist die Kommission zur Konsultation des EDSB verpflichtet, „wenn [sie] einen Vorschlag für Rechtsvorschriften bezüglich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten annimmt“.

Er wurde zusammen mit dem Stellvertretenden Datenschutzbeauftragten im Dezember 2014 ernannt und speziell mit einem konstruktiven und proaktiven Vorgehen beauftragt. In seiner im März 2015 veröffentlichten Fünf-Jahres-Strategie legt der EDSB dar, wie er diesen Auftrag auf verantwortungsvolle Weise zu erfüllen gedenkt.

Die vorliegende Stellungnahme geht auf ein formelles Konsultationsersuchen des Rates der Europäischen Union gemäß Artikel 41 Absatz 2 Ziffer 2 und Artikel 46 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zurück und enthält Kommentare und Empfehlungen für eine bessere Wahrung des Rechts auf Privatsphäre und einen besseren Schutz personenbezogener Daten in der vorgeschlagenen Verordnung über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben.

Zusammenfassung

Der Entwurf der Verordnung über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben, wie er von der Europäischen Kommission nach Konsultation des Europäischen Datenschutzbeauftragten vorgelegt wurde, ruft an und für sich nur wenige Datenschutzbedenken hervor. Die im Zuge der Beratungen im Rat vorgeschlagenen Änderungen werfen jedoch neue Probleme auf, die im ursprünglichen Kommissionsvorschlag nicht vorhanden waren. Sollten diese Änderungen in den endgültigen Wortlaut übernommen werden, **wäre der Verordnungsentwurf der erste Rechtsakt der EU, der eine Ausnahme von dem Recht auf Auskunft und Berichtigung sowie von dem Recht auf Einschränkung und dem Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken gemäß Artikel 89 der Datenschutz-Grundverordnung vorsehen würde.** Der EDSB begrüßt daher die Tatsache, dass ihn der Rat zu dieser neuen Entwicklung konsultiert hat und damit dem EDSB Gelegenheit zu einer Stellungnahme in dieser Phase des Verfahrens gibt.

Im Mittelpunkt der Stellungnahme steht die Prüfung der Notwendigkeit von Ausnahmen gemäß Artikel 89 DS-GVO vor dem Hintergrund der Charta. Der EDSB weist insbesondere darauf hin, dass das **Recht auf Auskunft und Berichtigung in Artikel 8 Absatz 2 der Charta verankert ist und als wesentlicher Bestandteil des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten gilt.** Eine Ausnahme von diesen Rechten darf nicht über das für das Erreichen ihrer Ziele unbedingt Erforderliche hinausgehen und muss den hohen Standards entsprechen, die in Artikel 52 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in Artikel 89 DS-GVO verlangt werden.

Die Stellungnahme unterstreicht jedoch nicht nur die Notwendigkeit einer gründlichen Prüfung der Notwendigkeit, sondern weist auch auf das **Erfordernis hin, den Geltungsbereich aller Einschränkungen so klein wie möglich zu halten,** und erörtert die Art der erforderlichen Garantien. Die Stellungnahme geht auch auf Artikel 11 DS-GVO ein, der möglicherweise die im Rat vorgetragene Bedenken einiger nationaler statistischer Ämter ausräumen könnte, ohne dass Ausnahmen gemäß Artikel 89 DS-GVO angewandt werden müssen. Artikel 11 besagt insbesondere, dass **in Fällen, in denen ein Verantwortlicher nachweisen kann, dass er nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren, die in den Artikeln 15 bis 20 geregelten Rechte betroffener Personen nicht gelten.**

In Anbetracht dessen **empfiehlt der EDSB dem Rat, die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Ausnahmen vor dem Hintergrund des in Artikel 89 DS-GVO festgelegten Standards im Licht der Charta erneut zu bewerten.** Sofern der EU-Gesetzgeber den Bedarf an solchen Ausnahmen nicht näher begründen und den Anwendungsbereich der Bestimmungen weiter einengen kann, **empfiehlt der EDSB, stattdessen zu prüfen, inwieweit Artikel 11 DS-GVO möglicherweise beim Ausräumen berechtigter Bedenken nationaler statistischer Ämter helfen kann.** Dies kann relevant sein in Phasen der Datenverarbeitung, wenn die Schlüssel, die die Verbindung zwischen Personen und den sie betreffenden Datensätzen bilden, bereits gelöscht worden sind und andere technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen worden sind, um zu gewährleisten, dass die betroffenen Personen von statistischen Ämtern oder anderen Parteien nicht länger erneut identifiziert werden können.

Der EDSB weist jedoch nachdrücklich darauf hin, dass in einem ersten Zeitraum, der häufig für die Vorbereitung von Statistiken erforderlich ist, und in dem die betroffenen Personen mittelbar oder unmittelbar identifizierbar sein müssen, die allgemeinen Vorschriften der DS-

GVO weiterhin gelten. **Die Tatsache, dass für die Durchführung technischer und organisatorischer Maßnahmen, mit denen das Recht auf Auskunft und andere Rechte betroffener Personen gewahrt werden können, möglicherweise Finanzmittel und Humanressourcen eingesetzt werden müssen, ist an sich kein stichhaltiger Grund, Ausnahmen von den in der DS-GVO niedergelegten Rechten betroffener Personen zu machen.** Dies gilt für alle in der DS-GVO geregelten Rechte betroffener Personen, ist aber von besonderer Bedeutung für die in der Charta ausdrücklich geschützten Rechte auf Auskunft und Berichtigung, die Kernbestandteile des Grundrechts auf Schutz personenbezogener Daten sind.

INHALT

I. Inhalt

1. EINLEITUNG UND HINTERGRUND	6
2. BESTEHEN DER PRÜFUNG DER NOTWENDIGKEIT VON AUSNAHMEN	7
2.1. STANDARDS FÜR AUSNAHMEN GEMÄß DER CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION	7
2. 2. AUSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERARBEITUNG ZU STATISTISCHEN ZWECKEN GEMÄß ARTIKEL 89 DS-GVO	7
2.3. BEWERTUNG DER GRÜNDE FÜR DIE NOTWENDIGKEIT DER VOM RAT VORGESCHLAGENEN ÄNDERUNGEN.....	8
3. EMPFEHLUNGEN ZU BESTIMMUNGEN ÜBER GARANTIEN IN DEN VORGESCHLAGENEN ÄNDERUNGEN.....	13
3.1. GARANTIEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERARBEITUNG ZU STATISTISCHEN ZWECKEN GEMÄß ARTIKEL 89 DS-GVO	13
3.2. EMPFEHLUNGEN DES EDSB ZU DEN VORGESCHLAGENEN GARANTIEN	14
4. SCHLUSSFOLGERUNGEN	16

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 7 und 8,

gestützt auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr¹ und auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)²,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr³, insbesondere auf Artikel 41 Absatz 2 und Artikel 46 Buchstabe d,

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1. EINLEITUNG UND HINTERGRUND

Am 9. Dezember 2016 nahm die Europäische Kommission („Kommission“) einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011 („Vorschlag“) an.⁴ Ziel des Vorschlags ist es, ein kohärenteres, flexibleres und verbundenes System von Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben zu schaffen und den rechtlichen Rahmen für ein Programm von Erhebungen zu landwirtschaftlichen Betrieben abzustecken, dessen erster Punkt eine Landwirtschaftszählung im Jahr 2020 sein soll.

Der Verordnungsentwurf selber, in der von der Kommission nach Konsultation des Europäischen Datenschutzbeauftragten („EDSB“) vorgelegten Fassung, warf nur wenige Bedenken wegen des Datenschutzes auf, auf die im Vorschlag jedoch angemessen eingegangen wurde. Der EDSB begrüßt ausdrücklich, dass er von der Kommission vor der Annahme des Vorschlags konsultiert wurde und dass seine informellen Kommentare berücksichtigt wurden. Insbesondere unterstützt er die in Erwägungsgrund 16 zu findenden Hinweise auf das geltende Datenschutzrecht, also die Richtlinie 95/46/EG und ihre einzelstaatlichen Durchführungsvorschriften bzw. die Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Ferner begrüßt er, dass in Erwägungsgrund 26 die Konsultation des EDSB erwähnt wird. Da der Vorschlag in der am 9. Dezember 2016 veröffentlichten Fassung keine wesentlichen Bedenken bezüglich des Datenschutzes hervorrief, beschloss der EDSB seinerzeit, auf eine formelle Stellungnahme zu verzichten.

Allerdings warfen einige der im Zuge der Verhandlungen im Rat der Europäischen Union („Rat“) diskutierten Änderungen während des Gesetzgebungsverfahrens neue Probleme auf, die es im ursprünglichen Kommissionsvorschlag noch nicht gegeben hatte. Sollten diese Änderungen in den endgültigen Wortlaut übernommen werden, wäre der Verordnungsentwurf das erste EU-Instrument, das eine Ausnahme von dem Recht auf Auskunft und Berichtigung

sowie von dem Recht auf Einschränkung und dem Recht auf Widerspruch gemäß Artikel 89 der Datenschutz-Grundverordnung („DS-GVO“) vorsehen würde.

Dieses erhebliche neue Element rechtfertigt eine Stellungnahme des EDSB in dieser Phase des Verfahrens. Der EDSB begrüßt daher, dass der Rat beschlossen hat, ihn zu dieser neuen Entwicklung zu konsultieren und am 26. September 2017 den EDSB konkret ersuchte, diese im Verlauf der Verhandlungen im Rat vorgeschlagenen Änderungen zu prüfen.⁵

In dieser Stellungnahme sollen konkrete Empfehlungen zu dem Verordnungsentwurf formuliert werden, in deren Mittelpunkt die im Rat derzeit erörterten einschlägigen Änderungsanträge stehen. Der Schwerpunkt dieser Stellungnahme liegt darauf, in Abschnitt 2 zu diskutieren und zu beurteilen helfen, ob die vorgeschlagenen Ausnahmen die Prüfung der Notwendigkeit von Ausnahmen für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 DS-GVO und gemäß Artikel 52 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union („Charta“) bestehen oder nicht. Darüber hinaus wird der EDSB in Abschnitt 3 Empfehlungen bezüglich der vorgeschlagenen Bestimmungen zu den Garantien aussprechen.

2. BESTEHEN DER PRÜFUNG DER NOTWENDIGKEIT VON AUSNAHMEN

2.1. Standards für Ausnahmen gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Zunächst einmal betont der EDSB, dass jede Ausnahme von dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten nicht über das hinausgehen darf, was für das Erreichen ihrer Ziele unbedingt erforderlich ist, und den hohen Standards von Artikel 52 Absatz 1 der Charta entsprechen muss. Dieser Artikel besagt: *„Jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten muss gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Vorbehaltlich des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich sind und den von der EU anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen“* (Hervorhebung durch uns).

Der EDSB weist ferner darauf hin, dass das Recht auf Auskunft und Berichtigung in Artikel 8 Absatz 2 der Charta verankert ist und als wesentlicher Bestandteil des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten gilt. Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Grundrechtecharta hat *„jede Person [...] das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken“*. Dem Recht auf Auskunft kommt besondere Bedeutung zu, da es die betroffenen Personen in die Lage versetzt, die anderen im Datenschutzrecht verankerten Rechte auszuüben.⁶ Daher muss jede Ausnahme von diesen wesentlichen Rechten betroffener Personen besonders gründlich geprüft werden.

2. 2. Ausnahmen im Zusammenhang mit der Verarbeitung zu statistischen Zwecken gemäß Artikel 89 DS-GVO

In Artikel 89 Absatz 2 DS-GVO sind im Einzelnen die Bedingungen aufgeführt, unter denen das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten von bestimmten Vorschriften der DS-GVO abweichen darf.

Erstens beschränkt Artikel 89 Absatz 2 die Möglichkeit von Ausnahmen auf vier konkrete Artikel in der DS-GVO:

- Artikel 15 über das Auskunftsrecht der betroffenen Person;
- Artikel 16 über das Recht auf Berichtigung;
- Artikel 18 über das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und
- Artikel 21 über das Widerspruchsrecht.

Zweitens ermöglicht Artikel 89 Absatz 2 Ausnahmen nur dann, wenn die weiter unten in Abschnitt 3 beschriebenen Bedingungen und Garantien gegeben sind.

Drittens lässt Artikel 89 Absatz 2 Ausnahmen nur „insofern“ zu, als Ausnahmen von diesen Rechten „voraussichtlich die Verwirklichung der spezifischen Zwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und solche Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke notwendig sind“ (Hervorhebung durch uns). Damit wird, wie bereits in Abschnitt 2.1. diskutiert, die Latte im Einklang mit Artikel 52 Absatz 1 der Charta hoch gelegt.

2.3. Bewertung der Gründe für die Notwendigkeit der vom Rat vorgeschlagenen Änderungen

Im neuen Artikel 12a schlägt der Rat eine breit gefasste Ausnahme vor, die die in Artikel 89 DS-GVO gebotenen Möglichkeiten voll ausschöpft. So sieht Artikel 12a insbesondere Folgendes vor:

„Werden personenbezogene Daten durch nationale statistische Ämter und/oder andere einzelstaatliche Behörden im öffentlichen Interesse für die statistischen Zwecke verarbeitet, die in den Anwendungsbereich der [Verordnung über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben] fallen, und werden sie in einer Form aufbewahrt, die eine Identifizierung betroffener Personen nur so lange erlaubt, wie es für den alleinigen Zweck der Erstellung von Unionsstatistiken erforderlich ist, finden die in den Artikeln 15, 16, 18 und 21 [DS-GVO] geregelten Rechte im Einklang mit Artikel 89 Absatz 2 [DS-GVO] keine Anwendung.“ (Hervorhebung durch uns).

Zur Begründung des Bedarfs an Ausnahmen führt der Rat in einem neuen Erwägungsgrund 16a die folgenden Argumente an:

- *„Die Anwendung bestimmter [in der DS-GVO] geregelter Rechte würde die Erstellung von Unionsstatistiken unmöglich machen oder die Erstellung solcher Statistiken gemäß geltenden statistischen Grundsätzen ernsthaft beeinträchtigen“* (Hervorhebung durch uns);
- zu diesen Grundsätzen gehören im Wesentlichen die Grundsätze der *„Objektivität, Zuverlässigkeit, Kostenwirksamkeit und statistischen Qualität einschließlich Aktualität“* (Hervorhebung durch uns);
- *„die Gewährung des Zugangs zu personenbezogenen Daten unter allen Umständen wäre technisch außerordentlich schwierig, da personenbezogene Daten über eine bestimmte betroffene Person von der Identifizierung der betroffenen Person dissoziiert werden“* (Hervorhebung durch uns);
- *„die Wiederverknüpfung von Daten mit einer bestimmten nationalen Identifikationsnummer würde in vielen Fällen eine Verknüpfung zahlreicher statistischer Dateien erfordern, in die diese Daten zuvor dissoziiert worden waren“;*

sie würde ebenfalls erfordern eine „Verfolgung des Originalformats, in dem die Datensätze erhalten wurden“(Hervorhebung durch uns);

- „die Ausübung [des Rechts auf Widerspruch und des Rechts auf Einschränkung], vor allem, wenn es von einer großen Zahl betroffener Personen wahrgenommen wird, würde dem Zweck der Erstellung von Unionsstatistiken schaden, insbesondere im Hinblick auf ihre Repräsentativität und Zuverlässigkeit“ (Hervorhebung durch uns).

Nachstehend soll auf jedes dieser Argumente eingegangen werden.

Kostenwirksamkeit

Die Gewährung der Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung und Widerspruch an die betroffenen Personen erfordert ganz unbestreitbar die Durchführung einer Reihe technischer und organisatorischer Maßnahmen durch den Verantwortlichen. Einige dieser Maßnahmen können erhebliche Investitionen in Form von Finanzmitteln und Humanressourcen bedeuten. Das trifft jedoch nicht nur auf statistische Organisationen zu.

Die Tatsache, dass für die Durchführung technischer und organisatorischer Maßnahmen, mit denen das Recht auf Auskunft und andere Rechte betroffener Personen gewahrt werden können, möglicherweise Finanzmittel und Humanressourcen eingesetzt werden müssen, ist an sich kein stichhaltiger Grund, nach Artikel 89 DS-GVO Ausnahmen von den Rechten betroffener Personen zu machen. Artikel 89 lässt Ausnahmen nämlich nur insoweit zu, als die Rechte der betroffenen Person voraussichtlich „die Verwirklichung der [statistischen] Zwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen“. Die Aufrechterhaltung dieses hohen Standards ist von besonderer Bedeutung für die in der Charta ausdrücklich geschützten Rechte auf Auskunft und Berichtigung, die Kernbestandteile des Grundrechts auf Schutz personenbezogener Daten sind.

Technische Schwierigkeiten bei der Wiederverknüpfung statistischer Dateien und Verfolgung des Originalformats

Um dieses Argument auf seine Stichhaltigkeit abzuklopfen, sollte zwischen zwei verschiedenen Phasen der Verarbeitung statistischer Daten unterschieden werden:

- die Anfangsphase, in der eine Wiederverknüpfung noch möglich und auch erwünscht ist, damit statistische Daten durch Verknüpfung mehrerer Datensätze angereichert werden;
- eine spätere Phase, wenn statistische Daten aufbereitet worden sind und die Schlüssel, die die verschiedenen Datensätze miteinander verknüpfen, vernichtet werden können.

Wiederverknüpfung von Dateien während der Anfangsphase

Bei der Erstellung von Statistiken gemäß der vorgeschlagenen Verordnung über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben besteht der erste Schritt normalerweise darin, dass die Befragten (z. B. einzelne Landwirte) eine Reihe detaillierter Erhebungsfragebögen ausfüllen. In diesen Erhebungsfragebögen geht es um Dinge wie den geografischen Standort eines Betriebs, Angaben zum Inhaber und Manager des Betriebs, die Fläche für den Anbau von Weizen, Kartoffeln, Weintrauben oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die für den biologischen Landbau eingesetzte Fläche, die Anzahl der Milchkühe und Hühner usw., wie in den Anhängen 1 bis 5 der Verordnung ausgeführt. Zur Vervollständigung des Datenmaterials können auch andere Datenquellen wie z. B. Verwaltungsdaten herangezogen werden (siehe Artikel 4 Absätze 2 bis 4 des Verordnungsentwurfs).

Bei der Erstellung amtlicher Statistiken und zur Gewährleistung der statistischen Geheimhaltung „dissoziieren“ statistische Ämter, wie es im vorgeschlagenen Erwägungsgrund 16a heißt, die Inputdaten aus Erhebungen und anderen Quellen. Mit anderen Worten: Sie pseudonymisieren die Inputdaten und sorgen dafür, dass technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, um das Risiko einer erneuten Identifizierung betroffener Personen möglichst klein zu halten. Zu diesem Vorgang gehört üblicherweise auch die Verschlüsselung der Daten und die Sorge dafür, dass die Schlüssel, also die Information, die man braucht, um die Datensätze mit den betroffenen Personen zu verknüpfen, getrennt aufbewahrt werden.

Sobald die Schlüssel nicht weiter benötigt werden, werden sie vernichtet. Für eine gewisse Zeit allerdings, normalerweise, während die statistischen Ämter noch dabei sind, die Erhebungsdaten mit Daten aus anderen Quellen anzureichern, sind die Schlüssel wesentlich für die Wiederverknüpfung der Erhebungsdaten mit weiteren Datensätzen, die für die Erstellung amtlicher Statistiken erforderlich sind. Während dieses Zeitraums kommt die „Wiederverknüpfung der Daten“ routinemäßig vor. Der eigentliche Grund dafür, dass die Schlüssel nicht vernichtet werden, liegt oft darin, dass diese Möglichkeit erhalten bleiben soll. Wenn eine Wiederverknüpfung der Daten routinemäßig erfolgen kann, um Datensätze zu kombinieren und anzureichern, sollte es auch möglich sein, mit technischen und organisatorischen Maßnahmen zu gewährleisten, dass dieselben „dissoziierten“ Daten auch fallweise wiederverknüpft werden können, wenn eine betroffene Person einen Antrag auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung oder Widerspruch stellt. Der EDSB räumt zwar ein, dass hierfür Anstrengungen und innovatives Denken erforderlich sind, doch ist er der Ansicht, dass im Einklang mit dem Datenschutz durch Technikgestaltung (nunmehr eine gesetzliche Vorgabe in Artikel 25 DS-GVO) Organisationen, die sehr viel Zeit und Mühe darauf verwenden, innovative Möglichkeiten zur Nutzung personenbezogener Daten ausfindig zu machen, bei der Gestaltung neuer, innovativer Möglichkeiten zur Bereitstellung von Informationen und zur Gewährung von Zugang und Kontrolle für Einzelne dasselbe innovative Denken an den Tag legen.⁷

In dieser Phase der Datenverarbeitung ist die Tatsache, dass für die Durchführung technischer und organisatorischer Maßnahmen, mit denen das Recht auf Auskunft und andere Rechte betroffener Personen gewahrt werden können, möglicherweise Finanzmittel und Humanressourcen eingesetzt werden müssen, an sich kein stichhaltiger Grund, nach Artikel 89 DS-GVO Ausnahmen von den Rechten betroffener Personen zu machen.

Wiederverknüpfung von Dateien nach der Vernichtung der Schlüssel, die eine Wiederverknüpfung erlauben

Wenn eine Wiederverknüpfung für das Erreichen der statistischen Ziele nicht länger erforderlich ist, werden die Schlüssel in der Regel vernichtet (häufig können noch weitere Maßnahmen erforderlich sein, damit die statistische Geheimhaltung gewährleistet ist, doch ist das Verhindern von Möglichkeiten einer direkten Verknüpfung von betroffenen Personen und Datensätzen normalerweise eine Mindestanforderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt).

In manchen Fällen können und sollten die ursprünglichen Inputdaten gelöscht und nur die endgültigen, aggregierten statistischen Daten aufbewahrt werden. Wurden angemessene Anonymisierungstechniken angewandt und gewährleistet diese, dass die aggregierten statistischen Datensätze nicht länger personenbezogene Daten enthalten, stellt sich das Problem der Ausnahme nicht mehr, da die DS-GVO auf diese voll aggregierten und anonymisierten Daten keine Anwendung mehr findet.

In einigen anderen Fällen kann es allerdings erforderlich sein, einige Rohdaten (darunter möglicherweise ganze Datensätze, aus denen zwar direkte Kennungen wie Namen und Anschriften entfernt wurden, die aber nicht den hohen Standards der Anonymisierung entsprechen) zu statistischen Zwecken über einen längeren Zeitraum aufzubewahren, selbst wenn die Schlüssel vernichtet wurden. Ob es nun angebracht und mit dem Grundsatz der Datenminimierung vereinbar ist oder nicht, Daten aufzubewahren, muss in jedem Einzelfall beurteilt werden und geht über den Rahmen dieser Stellungnahme hinaus. Der EDSB räumt allerdings ein, dass es in Fällen, in denen solche Daten aufbewahrt werden sollten, technische Schwierigkeiten bei der Wiederverknüpfung der Dateien geben kann.

Der EDSB ist jedoch der Auffassung, dass in dieser Situation Artikel 11 DS-GVO greifen könnte.

Artikel 11 DS-GVO

Artikel 11 Absatz 1 DS-GVO besagt: *„Ist für die Zwecke, für die ein Verantwortlicher personenbezogene Daten verarbeitet, die Identifizierung der betroffenen Person durch den Verantwortlichen nicht oder nicht mehr erforderlich, so ist dieser nicht verpflichtet, zur bloßen Einhaltung [der DS-GVO] zusätzliche Informationen aufzubewahren, einzuholen oder zu verarbeiten, um die betroffene Person zu identifizieren.“*

Artikel 11 Absatz 2 sieht weiter Folgendes vor: *„Kann der Verantwortliche in [solchen] Fällen nachweisen, dass er nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren, so unterrichtet er die betroffene Person hierüber, sofern möglich. In diesen Fällen finden die Artikel 15 bis 20 keine Anwendung, es sei denn, die betroffene Person stellt zur Ausübung ihrer in diesen Artikeln niedergelegten Rechte zusätzliche Informationen bereit, die ihre Identifizierung ermöglichen“.*

Diese Bestimmungen helfen möglicherweise, die im Rat vorgetragene Bedenken einiger nationaler statistischer Ämter auszuräumen, ohne dass Ausnahmen gemäß Artikel 89 DS-GVO angewandt werden müssen. Gemäß Artikel 11 gilt insbesondere, dass in Fällen, in denen ein Verantwortlicher nachweisen kann, dass er nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren (wenn beispielsweise die Schlüssel vernichtet und andere technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass die Personen nicht identifiziert werden können), die gemäß Artikel 15 bis 20 bestehenden Rechte der betroffenen Personen nicht gewahrt sind. Folglich dürfte in diesen Fällen kein Bedarf an spezifischen Ausnahmen gemäß Artikel 89 bestehen.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruchsrecht

Im Entwurf von Erwägungsgrund 16a heißt es ferner, dass die Ausübung des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung und das Recht auf Widerspruch gemäß Artikel 18 und 21 DS-GVO, vor allem, wenn es von einer großen Zahl betroffener Personen wahrgenommen wird, die Repräsentativität und Zuverlässigkeit von Unionsstatistiken gefährden würde.

Einleitend weist der EDSB darauf hin, dass die Wahrnehmung der Rechte auf Auskunft und Berichtigung bei Weitem die Zuverlässigkeit von Unionsstatistiken nicht beeinträchtigt, sondern ganz im Gegenteil zu ihrer Zuverlässigkeit beiträgt, da betroffene Personen etwaige Ungenauigkeiten feststellen und diese berichtigen können.

Mit Blick auf die Rechte auf Einschränkung und Widerspruch räumt der EDSB ein, dass unter bestimmten Umständen, wenn zahlreiche Personen der Erhebung statistischer Daten ganz oder

teilweise widersprechen, sich dies nachteilig auf die Repräsentativität und Zuverlässigkeit der Statistiken auswirken kann. Dieses Argument wird mitunter auch im Zusammenhang mit wissenschaftlicher Forschung angeführt (beispielsweise mit Blick auf Statistiken über seltene Krankheiten, wo die Tatsache, dass einige wenige Personen ihre Einwilligung zurückziehen oder einer Verarbeitung widersprechen, erhebliche Auswirkungen haben und möglicherweise das Ergebnis langfristig angelegter Forschungsstudien „*ernsthaft beeinträchtigen*“ kann). Dies ist jedoch keineswegs immer der Fall. Es gibt nämlich viele andere Fälle der Erhebung statistischer Daten, in denen die Beantwortung von Erhebungsfragen völlig freiwillig ist, wo die Einwilligung zurückgezogen werden kann und die statistischen Ämter trotzdem in der Lage sind, ihre Erhebung so anzulegen, dass Zuverlässigkeit und Repräsentativität trotz aller durch „*Selbst-Auswahl*“ der Befragten verursachten Voreingenommenheit sichergestellt sind.

Artikel 5 Absatz 2 des Verordnungsentwurfs lautet: „*Die Erhebungen der Kerndaten zu den Erhebungsreferenzjahren 2023 und 2026 können als Stichprobenerhebungen durchgeführt werden. In einem solchen Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die gewichteten Erhebungsergebnisse statistisch repräsentativ für die landwirtschaftlichen Betriebe in der jeweiligen Region sind*“. Dies ist ein Hinweis darauf, dass auch bei einer Datenerhebung gemäß dem Verordnungsentwurf die Datenerhebung so angelegt werden kann, dass betroffene Personen der Erhebung ihrer Daten widersprechen können.

Jede diesbezügliche Ausnahme müsste daher genauer begründet und/oder eng gefasst sein.

Weitere Erwägungen bezüglich des Widerspruchsrechts und der Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten

Gemäß Artikel 21 Absatz 1 DS-GVO gilt das Widerspruchsrecht nur, falls sich die Verarbeitung auf eine der beiden spezifischen Rechtsgrundlagen gemäß der DS-GVO stützt:

- Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e, demzufolge die Verarbeitung rechtmäßig ist, wenn sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe, erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt, und
- Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f, wenn ein so genanntes berechtigtes Interesse vorliegt.

Das bedeutet, dass das Widerspruchsrecht nicht generell in Fällen gilt, in denen eine andere Rechtsgrundlage als die beiden genannten vorliegt, wenn also beispielsweise Grundlage der Verarbeitung die Einwilligung der betroffenen Person ist (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO), oder wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c DS-GVO).

Der EDSB merkt weiter an, dass Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f keine angemessene rechtliche Grundlage für eine Verarbeitung ist, die von Behörden in Erfüllung ihrer Ausgaben vorgenommen wird, und dass er daher für Datenverarbeitungen durch nationale statistische Ämter zu statistischen Zwecken nicht maßgeblich ist.⁸

Bei der Erstellung amtlicher Statistiken, wenn also die Beantwortung von Erhebungsfragen freiwillig ist, stützt sich die Verarbeitung normalerweise auf die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO. In anderen Fällen stützt sich die Verarbeitung in der Regel auf eine der beiden folgenden Rechtsgrundlagen.

Erstens kann Grundlage für die Verarbeitung die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung sein, der der Verantwortliche unterliegt (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c DS-GVO). Für diese Verarbeitungsvorgänge würde das Widerspruchsrecht nicht gelten.

Zweitens könnten Verarbeitungsvorgänge, die sich nicht unmittelbar aus einer ausdrücklichen rechtlichen Verpflichtung ergeben, als Rechtsgrundlage Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e haben, da der Zweck der Erstellung amtlicher Statistiken als für die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse erforderlich gelten kann. In diesem Fall allerdings schließt Artikel 21 Absatz 6 DS-GVO bereits das Widerspruchsrecht aus, „*es sei denn, die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich*“. Daher dürfte eine weitere Ausnahme, zusätzlich zu der bereits in Artikel 21 Absatz 6 vorgesehenen, kaum notwendig sein.

In Anbetracht all dessen zeichnet sich ab, dass kein Bedarf an zusätzlichen Ausnahmen aus Artikel 21 DS-GVO besteht, da dieses Recht entweder einfach nicht gilt oder eine andere, angemessene Ausnahme bereits in der DS-GVO geregelt ist.

Weitere Erwägungen bezüglich des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung

Bezüglich des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung hat der Rat bisher noch keine überzeugenden Argumente zur Begründung einer Ausnahme bei diesem Recht vorgelegt. Der EDSB ist auf jeden Fall der Auffassung, dass wenn eine betroffene Person nach Ausübung ihres Rechts auf Auskunft und Berichtigung unrichtige Daten berichtigt (und beispielsweise darauf hinweist, dass aufgrund eines Tippfehlers in ihren Daten zehntausend und nicht tausend Milchkühe vermerkt wurden), dies der Zuverlässigkeit europäischer Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben nur zuträglich und wohl kaum abträglich sein kann.

Schlussfolgerungen und Empfehlungen zur Notwendigkeit

In Anbetracht dessen **empfiehlt der EDSB dem Rat, die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Ausnahmen vor dem Hintergrund des in Artikel 89 Absatz 2 DS-GVO festgelegten Standards im Lichte von Artikel 52 Absatz 1 der Charta erneut zu bewerten.** Der EDSB empfiehlt stattdessen eine Prüfung der Frage, inwieweit **Artikel 11 DS-GVO helfen könnte, berechtigte Bedenken nationaler statistischer Ämter auszuräumen.** Dies kann vor allem relevant sein in Phasen der Datenverarbeitung, wenn die Schlüssel, die die Verbindung zwischen Personen und den sie betreffenden Datensätzen bilden, bereits gelöscht worden sind und andere technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen worden sind, um zu gewährleisten, dass die betroffenen Personen von statistischen Ämtern oder anderen Parteien nicht länger erneut identifiziert werden können. Sollten Ausnahmen auf der Grundlage weiterer Beweise noch immer als notwendig erachtet werden, sollte ihr Anwendungsbereich in jedem Fall enger gefasst sein als im derzeitigen Vorschlag.

3. EMPFEHLUNGEN ZU BESTIMMUNGEN ÜBER GARANTIE IN DEN VORGESCHLAGENEN ÄNDERUNGEN

3.1. Garantien im Zusammenhang mit der Verarbeitung zu statistischen Zwecken gemäß Artikel 89 DS-GVO

Artikel 89 DS-GVO regelt die Garantien und Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken. Um die Einordnung unserer Empfehlungen zu erleichtern, nachstehend eine kurze Zusammenfassung der einschlägigen Bestimmungen zu Garantien, wobei der Schwerpunkt allein auf der Verarbeitung zu statistischen Zwecken liegt.

Beachten Sie bitte, dass diese Garantien umfassend gelten, unabhängig davon, ob eine Ausnahme besteht oder nicht.

In der DS-GVO erwähnte Beispiele; Datenminimierung, Pseudonymisierung und Anonymisierung

Artikel 89 Absatz 1 DS-GVO enthält die Vorgabe, dass die Verarbeitung zu statistischen Zwecken geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person unterliegt. Artikel 89 enthält keine abschließende Liste der erforderlichen Garantien. Im Mittelpunkt der nicht abschließenden Liste in Artikel 89 steht Folgendes:

- Garantien sollen dafür sorgen, dass technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, damit insbesondere der Grundsatz der Datenminimierung eingehalten wird;
- zu diesen Maßnahmen kann auch die Pseudonymisierung gehören;
- in Fällen, jedoch, in denen die Zwecke der Verarbeitung (oder Weiterverarbeitung) ohne Identifizierung der betroffenen Personen erreicht werden können, muss der Verantwortliche über die Pseudonymisierung hinausgehen und gewährleisten, dass betroffene Personen nicht länger identifiziert werden können.

Funktionelle Trennung und der Begriff der statistischen Geheimhaltung

Es gilt unbedingt zu bedenken, dass die Pseudonymisierung, auch wenn sie in vielen Fällen in der Statistik wesentlich ist, nur eine von vielen technischen und organisatorischen Maßnahmen ist, die ein Verantwortlicher gemäß Artikel 89 DS-GVO ergreifen sollte.

Im Bereich der Statistik sind viele dieser technischen und organisatorischen Maßnahmen darauf angelegt, eine „funktionelle Trennung“ herbeizuführen. Dies ist ein Erfordernis, das sich aus dem Grundsatz der statistischen Geheimhaltung ergibt⁹, das aber auch von Datenschutzbehörden als wesentliche Garantie bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken betrachtet wird¹⁰. Funktionelle Trennung und statistische Geheimhaltung verlangen von Organisationen, mit technischen und organisatorischen Maßnahmen zu gewährleisten, dass für statistische Zwecke verarbeitete personenbezogene Daten nicht für nichtstatistische Zwecke verwendet werden können. Von besonderer Bedeutung ist, dass diese Anforderung das Verbot umfasst, vertrauliche Daten, die für Statistiken verwendet wurden, zur Vorbereitung von Entscheidungen oder Maßnahmen heranzuziehen, die die jeweiligen betroffenen Personen unmittelbar betreffen würden. So dürfen beispielsweise die Antworten einer Person in einer statistischen Erhebung nicht von Steuerbehörden zur Festlegung der Steuerschulden des Befragten genutzt werden.

Zwar ist in vielen Fällen die Pseudonymisierung eine zentrale Mindestanforderung für funktionelle Trennung und statistische Geheimhaltung, doch ist die Spanne zusätzlicher technischer und organisatorischer Maßnahmen in der Regel deutlich breiter.¹¹

3.2. Empfehlungen des EDSB zu den vorgeschlagenen Garantien

Der Entwurf von Artikel 12a Absatz 1, der in den Diskussionen im Rat eingebracht wurde, sieht die folgenden Bedingungen für die Ausnahmen vor:

- Die personenbezogene Daten müssen von nationalen statistischen Ämtern und/oder einzelstaatlichen Behörden verarbeitet werden;

- die personenbezogene Daten müssen im öffentlichen Interesse für die statistischen Zwecke verarbeitet werden, die in den Anwendungsbereich der [Verordnung über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben] fallen;
- die personenbezogene Daten müssen in einer Form aufbewahrt werden, die die Identifizierung betroffener Personen nur so lange ermöglicht, wie es für den alleinigen Zweck der Erstellung von Unionsstatistiken erforderlich ist.

Artikel 12a Absatz 2 sieht wiederum die folgenden Garantien vor:

- Die personenbezogene Daten dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden;
- die personenbezogenen Daten dürfen nicht für Maßnahmen oder Entscheidungen im Zusammenhang mit einer bestimmten betroffenen Person verwendet werden;
- die personenbezogenen Daten unterliegen einer Pseudonymisierung oder anderen angemessenen Garantien im Sinne von Artikel 89 Absatz 1 [DS-GVO] (Hervorhebung durch uns), und
- die personenbezogenen Daten (sic) entsprechen den Anforderungen der statistischen Geheimhaltung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 223/2009.

Wie bereits in Abschnitt 2 erläutert, hegt der EDSB vor allem Bedenken wegen des Fehlens einer ausreichenden Begründung der vorgeschlagenen Ausnahmen von den Rechten betroffener Personen. Sollte jedoch im weiteren Verfahren die Notwendigkeit spezifischer Ausnahmen noch begründet werden, würde der EDSB die folgenden zusätzlichen Empfehlungen im Hinblick auf Artikel 12a über die Bedingungen und Garantien formulieren.

Empfehlungen des EDSB zu Artikel 12a Absatz 1

Der EDSB begrüßt die klare Spezifizierung und Begrenzung des Zwecks sowie die Beschränkung des Zeitraums, in dem Daten in einer Form aufbewahrt werden müssen, die eine Identifizierung ermöglicht.

Der EDSB würde weitere Klarstellungen dazu begrüßen, welches die „*anderen einzelstaatlichen Behörden*“ sind, die Zugriff auf die Daten haben können, warum sie den Zugriff benötigen (und Ausnahmen), und welche Garantien sie bereitstellen. Er weist darauf hin, dass die statistischen Ämter in den Mitgliedstaaten normalerweise strengen Regeln unterliegen und eine lange Tradition in der Anwendung des Grundsatzes der statistischen Geheimhaltung haben. Dies mag nicht immer auf die anderen einzelstaatlichen Behörden zutreffen, und bei ihnen kann auch ein Interessenkonflikt und ein potenzieller Anreiz vorliegen, die Daten für nichtstatistische Zwecke zu verwenden. Sollte es Ausnahmen für die Datenverarbeitung durch diese weiteren einzelstaatlichen Behörden geben, sollte gewährleistet sein, dass auch für ihre Verarbeitung personenbezogener Daten gleichwertige Garantien nach dem Unionsrecht und/oder einzelstaatlichem Recht gelten.

Empfehlungen des EDSB zu Artikel 12a Absatz 2

Der EDSB begrüßt die klare Aussage, dass die personenbezogenen Daten nicht für Maßnahmen oder Entscheidungen gegen eine bestimmte betroffene Person verwendet werden, sowie die Bestimmung, dass personenbezogene Daten nur für statistische Zwecke verwendet werden.

Ferner begrüßt der EDSB den Verweis auf Garantien gemäß Artikel 89 Absatz 1 und insbesondere auf die Pseudonymisierung. Er weist jedoch warnend darauf hin, dass die Pseudonymisierung lediglich eine der verlangten technischen und organisatorischen Maßnahmen ist und stets nur dann wirksam ist, wenn sie mit weiteren Maßnahmen kombiniert

wird. Es sollte daher geprüft werden, ob in der Formulierung „*Pseudonymisierung oder sonstige angemessene Garantien*“ wirklich das Wörtchen „oder“ verwendet werden soll.

In diesem Zusammenhang empfiehlt der EDSB den Wortlaut „*die personenbezogenen Daten unterliegen einer Pseudonymisierung oder anderen angemessenen Garantien im Sinne von Artikel 89 Absatz 1*“ durch den folgenden, ganz ähnlichen Wortlaut zu ersetzen: „*die Verarbeitung personenbezogener Daten unterliegt der Pseudonymisierung und anderen angemessenen Garantien gemäß Artikel 89 Absatz 1*“.

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Sollten die vorgeschlagenen Änderungen in den endgültigen Wortlaut übernommen werden, wäre der Verordnungsentwurf der erste Rechtsakt der EU, der eine Ausnahme von dem Recht auf Auskunft und Berichtigung sowie von dem Recht auf Einschränkung und dem Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken gemäß Artikel 89 der Datenschutz-Grundverordnung vorsehen würde. In Anbetracht der Neuartigkeit und Bedeutung dieses Themas begrüßt und schätzt der EDSB die Konsultation durch den Rat und seine Bedenken bezüglich der möglichen Auswirkungen dieses Vorschlags auf den Schutz personenbezogener Daten.

- Der EDSB empfiehlt dem Rat, die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Ausnahmen vor dem Hintergrund des in Artikel 89 DS-GVO festgelegten Standards im Licht der Charta erneut zu bewerten.
- Sofern der EU-Gesetzgeber den Bedarf an solchen Ausnahmen nicht näher begründen und den Anwendungsbereich der Bestimmungen weiter einengen kann, empfiehlt der EDSB, stattdessen zu prüfen, inwieweit Artikel 11 DS-GVO möglicherweise beim Ausräumen berechtigter Bedenken nationaler statistischer Ämter helfen kann. Dies kann vor allem relevant sein in Phasen der Datenverarbeitung, wenn die Schlüssel, die die Verbindung zwischen Personen und den sie betreffenden Datensätzen bilden, bereits gelöscht worden sind und andere technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen worden sind, um zu gewährleisten, dass die betroffenen Personen von statistischen Ämtern oder anderen Parteien nicht länger erneut identifiziert werden können.

Sollte im weiteren Verfahren die Notwendigkeit spezifischer Ausnahmen noch begründet werden, würde der EDSB die folgenden zusätzlichen Empfehlungen im Hinblick auf Artikel 12a über die Bedingungen und Garantien formulieren.

- Der EDSB begrüßt die klare Aussage, dass die personenbezogenen Daten nicht für Maßnahmen oder Entscheidungen im Zusammenhang mit einer bestimmten betroffenen Person verwendet werden dürfen:
- Der EDSB begrüßt ferner die Bestimmung, der zufolge personenbezogene Daten nur für statistische Zwecke verwendet werden.
- Der EDSB empfiehlt eine Überarbeitung des Wortlauts, damit klar wird, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten der Pseudonymisierung und (und nicht oder) anderen angemessenen Garantien gemäß Artikel 89 Absatz 1 unterliegt.

Brüssel,

Giovanni BUTTARELLI

Europäischer Datenschutzbeauftragter

Endnoten

¹ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

² ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

³ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

⁴ COM/2016/0786 final - 2016/0389 (COD).

⁵ Siehe Vermerk des Vorsitzes an die Delegationen zum „Erwägungsgrund 16a und zu Artikel 12a im Text des Vorsitzes (Datenschutz)“ (Dok. Nr. 12351/17), Brüssel, 21. September 2017. Dieses Dokument kann von der Öffentlichkeit im Register des Rates eingesehen werden unter <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-12351-2017-INIT/en/pdf>.

⁶ Siehe Gerichtshof, 7. Mai 2009, College van burgemeester en wethouders van Rotterdam gegen M.E.E. Rijkeboer, C-553/07, Rnrrn. 49 bis 54.

⁷ Siehe z. B. die Stellungnahme 7/2015 des EDSB „Bewältigung der Herausforderungen in Verbindung mit Big Data - Ein Ruf nach Transparenz, Benutzerkontrolle, eingebautem Datenschutz und Rechenschaftspflicht“, Abschnitt 3.3 „*Neue, innovative Möglichkeiten, Einzelnen Informationen zu stellen und ihnen Zugang und Kontrolle zu gewähren*“, S. 17.

⁸ Siehe Artikel 6 Absatz 1 DS-GVO, letzter Satz nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f.

⁹ Siehe Artikel 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken, der zufolge „statistische Geheimhaltung“ bedeutet, dass „*direkt für statistische Zwecke oder indirekt aus administrativen oder sonstigen Quellen eingeholte vertrauliche Angaben über einzelne statistische Einheiten geschützt werden müssen, wobei die Verwendung der eingeholten Angaben für nichtstatistische Zwecke und ihre unrechtmäßige Offenlegung untersagt sind*“ (Hervorhebung durch uns).

Siehe ebenfalls Artikel 20 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung, wo es heißt: „Vertrauliche Daten, die ausschließlich für die Erstellung europäischer Statistiken erhoben wurden, werden von den NSÄ und anderen einzelstaatlichen Stellen und von der Kommission (Eurostat) ausschließlich für statistische Zwecke verwendet, es sei denn, die statistische Einheit hat unmissverständlich ihre Zustimmung zur Verwendung der Daten zu anderen Zwecken erteilt“. Siehe ferner Artikel 338 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“), der besagt: „Die Erstellung der Unionsstatistiken erfolgt unter Wahrung der Unparteilichkeit, der Zuverlässigkeit, der Objektivität, der wissenschaftlichen Unabhängigkeit, der Kostenwirksamkeit und der statistischen Geheimhaltung“ (Hervorhebung durch uns).

¹⁰ Siehe Abschnitt 3.2.3, „*Weiterverarbeitung zu historischen, statistischen oder wissenschaftlichen Zwecken*“, auf den Seiten 28-33 der Stellungnahme 3/2013 der Artikel 29-Datenschutzgruppe zur Zweckbindung, angenommen am 2. April 2013 (WP203).

¹¹ Siehe Abschnitt 3.2.2, S. 28-33, der bereits vollständig zitierten Stellungnahme 3/2013 der Artikel 29-Datenschutzgruppe.